

Geschäftsordnung

für den Aufsichtsrat

der

SWU Stadtwerke Ulm / Neu-Ulm GmbH

Der Aufsichtsrat der SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH gab sich gemäß § 9 Abs.10 des Gesellschaftsvertrages in seiner Sitzung am *** die nachfolgende Geschäftsordnung, der die Gesellschafterversammlung am *** zugestimmt hat. Diese Geschäftsordnung ersetzt die bisherige Geschäftsordnung.

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und dieser Geschäftsordnung.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied trägt die volle Mitverantwortung für den gesamten Tätigkeitsbereich des Aufsichtsrates.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt gemäß § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages einen Vorsitzenden sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter. Der jeweils stellvertretende Vorsitzende nimmt im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden sämtliche Rechte und Pflichten wahr, die dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates nach dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und dieser Geschäftsordnung obliegen.

§ 2

Schweigepflicht

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, Schriftstücke, sonstige Informationen und Geschäftsvorfälle der Gesellschaft verpflichtet.
- (2) Im gleichen Umfang sind Personen, die nicht Mitglieder des Aufsichtsrates sind, vor einer etwaigen Teilnahme an Sitzungen und Beratungen des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden zu Stillschweigen zu verpflichten.
- (3) Ausnahmen von der vorstehenden Verschwiegenheitspflicht bedürfen eines vorherigen zustimmenden Beschlusses des Aufsichtsrates.

§ 3

Aufsichtsratssitzungen

- (1) Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates bestimmen sich nach § 9 des Gesellschaftsvertrages. Im Übrigen gelten die §§ 4 bis 7 Geschäftsordnung sowie nachfolgender Absatz 2.
- (2) Jeweils die Leiter der Beteiligungsverwaltungen der Städte Ulm und Neu-Ulm sind zur Teilnahme - ohne Stimmrecht - an den Aufsichtsratssitzungen berechtigt.

§ 4

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung für die Sitzung des Aufsichtsrates wird vom Vorsitzenden aufgestellt. Dabei sind die von den einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung für erforderlich gehaltenen Beratungsgegenstände zu berücksichtigen. Der Vorsitzende gibt der Geschäftsführung rechtzeitig Gelegenheit, sich vor Aufstellung der Tagesordnung zu äußern und weitere Beratungsgegenstände vorzuschlagen.
- (2) Die Tagesordnung ist gemäß § 9 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages mit der Einberufung an die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie gemäß § 7 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages ferner an die Beteiligungsverwaltungen der Städte Ulm und Neu-Ulm und an die Gesellschafter zu versenden.
- (3) In Eilfällen können einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Geschäftsführung verlangen, dass auch über Verhandlungsgegenstände beraten wird, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren.

§ 5

Bericht der Geschäftsführung

- (1) Die Mitglieder der Geschäftsführung haben zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen und über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten.
- (2) Einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates können eine Berichterstattung der Geschäftsführung nur an den Gesamtaufsichtsrat verlangen.

§ 6

Niederschrift

- (1) Der Vorsitzende bestimmt einen Schriftführer. Der Schriftführer hat die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates in zeitlicher Reihenfolge niederzuschreiben. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (2) Die Niederschriften werden gemäß § 9 Abs. 9 des Gesellschaftsvertrages an die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrates sowie zusätzlich gemäß § 7 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages an die Beteiligungsverwaltung der Städte Ulm und Neu-Ulm und an die Gesellschafter versandt und in den Akten der Gesellschaft aufbewahrt. Die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung können Einblick in die aufbewahrten Niederschriften nehmen. Der Vorsitzende entscheidet darüber, inwieweit eine Einsichtnahme durch einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Geschäftsführung bei Angelegenheiten, die die jeweils Einsicht Begehrenden selbst betreffen, ausgeschlossen ist.

§ 7

Beratung von persönlichen Angelegenheiten

- (1) Wird eine Angelegenheit beraten, die einzelne Geschäftsführer betrifft, so beschließt der Aufsichtsrat in Abwesenheit des oder der betreffenden Geschäftsführer darüber, ob der oder die jeweils betroffene(n) Geschäftsführer von der Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden soll(en).
- (2) Ein Aufsichtsratsmitglied ist von der Beratung und Abstimmung in Angelegenheiten ausgeschlossen, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes zwischen ihm und der Gesellschaft, die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Gesellschaft zum Gegenstand haben, oder wenn ein anderweitiger Interessenwiderstreit besteht. Das Bestehen eines anderweitigen Interessenwiderstreits ist von der jeweiligen Beratung oder Abstimmung durch Beschluss des Aufsichtsrates festzustellen.

§ 8

Zustimmungsbedürftige Geschäfte der Geschäftsführung

- (1) Für die nach § 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages zustimmungsbedürftigen Geschäfte der Geschäftsführung werden folgende Wertgrenzen festgesetzt:
 - a) Erwerb, Veräußerung, Belastung oder sonstige Verfügung von oder über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte oder die Verpflichtung hierzu ab einem Wert von 250.000 Euro
 - b) Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Schuldverpflichtungen, Bürgschaften, Patronatserklärungen und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Abschluss der ih-

nen wirtschaftlich gleichkommender Rechtsgeschäfte und der Verzicht auf Ansprüche mit einem Wert im Einzelfall ab	250.000 Euro
c) Gewährung von Darlehen, einschließlich Arbeitgeberdarlehen, mit einem Wert im Einzelfall ab	250.000 Euro
d) Gewährung von Spenden ab einem Gesamtwert pro Geschäftsjahr von	50.000 Euro
e) Abschluss, Änderung und Beendigung sonstiger Verträge von besonderer Bedeutung. Hierzu zählen insbesondere Abschluss, Änderung und Beendigung von Kooperationsverträgen, Rahmenvereinbarungen, Partnerverträgen, Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 292 ff. AktG einschließlich Verträgen über stille Beteiligungen oder ähnlich weitreichende Verträge, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen oder im Einzelfall einen Wert haben ab	500.000 Euro
Der Erwerb von Anteilen an anderen Unternehmen in Form von Aktien ist immer genehmigungspflichtig.	
f) Rechtsgeschäfte mit Gesellschaftern sowie mit diesen verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG ab einem Wert von	500.000 Euro
g) Rechtsgeschäfte mit Aufsichtsräten, Geschäftsführern sowie diesen nahestehenden Personen im Sinne von § 15 AO oder mit diesen verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG ab einem Wert von	50.000 Euro
h) Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert ab	250.000 Euro
i) der Abschluss von Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses ab	250.000 Euro
j) der Verzicht auf Rechte und Ansprüche der Gesellschaft mit einem Wert ab	250.000 Euro
k) die Stundung von Forderungen ab einem Wert von	250.000 Euro
l) Beschaffung, Ausführung von Vermögensplanvorhaben und Vergaben im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes mit Gesamtkosten ab	2.500.000 Euro
m) Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans pro Einzelfall ab	2.500.000 Euro
n) Vereinbarung, Inanspruchnahme oder Aufnahme von Kreditlinien, Anleihen oder anderen Kreditaufnahmen, soweit die Maßnahme außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes der Gesellschaft und ab einem Kreditbetrag liegt von	250.000 Euro

(2) Im Übrigen ergeben sich die zustimmungsbedürftigen Geschäfte der Geschäftsführung aus § 10 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

§ 9

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom ** in Kraft.

Ulm, den xx.xx.xxxx

Für den Aufsichtsrat

Ivo Gönner

Aufsichtsratsvorsitzender

Für die Gesellschafter

Ivo Gönner

(Oberbürgermeister der Stadt Ulm)

Gerold Noerenberg

(Oberbürgermeister der Stadt Neu-Ulm)

